



BUNDESWEHR

Anlage 01 zur Ausschreibung Nr. 379/26
ZAW

1.	Bezeichnung der Maßnahme(n)	Ausbildungslehrgang zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin und Durchführung der Abschlussprüfung (ZAW)
2.	Allgemeine Bestimmungen	<p>Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich um Anforderungen, die von den Bietenden zu erfüllen sind.</p> <p>Zusätzliche Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens der Bietenden sind hierzu nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Abgabe seines Angebotes sowie der Vorlage sonstiger aus der Leistungsbeschreibung geforderter Nachweise erklären die Bietenden, über die für die zu erbringende Leistung erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit zu verfügen und nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen zu sein.</p> <p>Die auftraggebende Partei ist rechtlich zur Durchführung nachhaltiger Beschaffungsvorgänge verpflichtet. Um diesem gerecht zu werden, hat die auftragnehmende Partei eine nachhaltige Leistungserbringung zu gewährleisten.</p> <p>Zudem bekennt sich die auftragnehmende Partei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.</p>



**BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR**

Militäreringstraße 1000
50737 Köln

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL

3.	Ziel der Maßnahme(n)	Vorbereitung und Erwerb des Abschlusses als Notfallsanitäter/ als Notfallsanitäterin (gemäß Rechtsverordnung).
4.	Anzahl und Dauer der Maßnahme(n)	<p>Rahmenvertrag über 4 Jahre mit der Verlängerungsoption um bis zu 2 Jahren nach § 15 Abs. 4 UVgO, bzw. § 21 Abs. 6 VgV i.V. m. § 65 Abs. 2 VgV.</p> <p>Pro Jahr ist 1 Abruf geplant. Die Maßnahme hat eine Dauer von 36 Monaten.</p> <p>Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung sind die betreffenden Teilnehmer zur Nachschulung in laufende Lehrgänge einzusteuern bzw. separat auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Hierzu ist anhand der individuellen Defizite ein Nachschulungsplan zu erstellen. Die Nachschulung ist für den AG kostenneutral.</p>
5.	Beginn der Maßnahme	<p>Der genaue Maßnahmenbeginn wird in Abhängigkeit des jeweiligen Prüfungstermins sowie in Abstimmung mit dem Berufsförderungsdienst und der ZAW-Betreuungsstelle mindestens 2 Monate im Voraus abgestimmt und festgelegt. Erstmaliger Beginn ist für September/Oktober 2026 geplant.</p> <p>Die Lehrgänge beginnen im Regelfall an einem Dienstag (Montag = Anreisetag) und enden an einem Freitag (Freitag = Lehrgangsende und Abreisetag). Fällt der Montag auf einen Feiertag, so ist der Dienstag der Anreisetag.</p>
6.	Theoretische- und fachpraktische Unterrichtsstunden	<p>Die wöchentliche Ausbildungszeit ist entsprechend der rechtlichen Grundlage zu kalkulieren.</p> <p>Zudem ist wöchentlich, in Abstimmung mit der ZAW-Betreuungsstelle, Ausbildungszeit für militärische Belange zu berücksichtigen.</p>
7.	Praktika	<p>Die Akquise von geeigneten Praktikumsbetrieben sowie die Organisation und die Betreuung während des Praktikums fällt in die Zuständigkeit der auftragnehmenden Partei. Die Praktikumsverträge werden von dem zuständigen Berufsförderungsdienst erstellt und gezeichnet. Hierzu teilt die auftragnehmende Partei dem Berufsförderungsdienst rechtzeitig vor Beginn des Praktikums die Firmenangaben der Akquise mit. Der Berufsförderungsdienst behält sich das Recht vor die Firmen auf Ausbildungsberechtigung und Geeignetheit zu überprüfen. Während des Praktikums sind die betrieblichen Arbeitszeiten bestimmend. Dabei ist darauf zu achten, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Die praktische Ausbildung ist an Kliniken und Lehrrettungswachen vom Bildungsträger grundsätzlich im Stadtgebiet Hamburg ggf. unter Berücksichtigung des nahen Umlandes (Speckgürtel) zu planen und zu organisieren sowie durch Praxisbegleitung zu unterstützen.</p> <p>Ein entsprechender Ablaufplan mit den einzelnen Abschnitten ist mit dem Angebot vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen der Praktikumsphasen darf die wöchentliche</p>

		<p>Ausbildungszeit 40 Zeitstunden nicht übersteigen.</p> <p>Sollte Praxisvermittlung an Lehrrettungswachen und Kliniken ausnahmsweise im Einzelfall nicht dienstortnah durchgeführt werden können, kommt aus fiskalischen und fürsorgerischen Gründen ein wohnortnaher Praktikantenplatz nur in Betracht, wenn</p> <p>a) die bisher gezeigten Leistungen die größere Distanz zum Bildungsträger rechtfertigen, dieser die kontinuierliche Betreuung gewährleisten kann und keine Einwände erhebt und</p> <p>b) sowohl truppdienstliche als auch sanitätsdienstliche Versorgung gesichert sind.</p> <p>Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet abschließend über die Praktikumswahl und veranlasst die Kommandierungen zum Praktikumsbetrieb.</p> <p>Zu- und Abgang der Teilnehmer (Transport ist ggf. über die ZAW-Betreuungsstelle zu koordinieren) zum Unterricht sowie zur praktischen Ausbildung müssen in zeitlich zumutbarer Weise (bis zu 60 Minuten Fahrzeit von der Unterkunft) umsetzbar sein.</p> <p>Die Akquisition und vertragliche Bindung geeigneter Firmen, die Organisation des Praktikums sowie die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten fällt in den Bereich des AN.</p>
8.	Durchführungsort	<p>Der Durchführungsort sollte sich grundsätzlich in räumlicher Nähe zur ZAW-Betreuungsstelle in Hamburg befinden. Notwendige Fahrtzeiten sollten dauerhaft 45 Minuten oder 30 Kilometer nicht überschreiten.</p>
9.	Anzahl und Voraussetzungen der Teilnehmenden	<p>Die maximale Teilnehmendenzahl pro Abruf beträgt 20. Die notwendige Qualifikation der Teilnehmenden wird im Vorfeld von der fachlich zuständigen Stelle der Bundeswehr geprüft.</p> <p>Bis 10 Teilnehmende (1-10) sind Einzelplätze möglich, die nachfolgende Staffelung beträgt 11-15 Teilnehmende und 16-20 Teilnehmende.</p> <p>Bei Einzelplätzen können die Teilnehmenden in einem gemeinsamen Hörsaal mit zivilen Auszubildenden unterrichtet werden.</p>
10.	Ausbildungsgrundlage	<p>Die Maßnahme ist inhaltlich so zu gestalten, dass alle für die Berufsabschlussprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 • Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16.12.2013 <p>in der jeweils gültigen Fassung vermittelt werden.</p>

11.	Prüfende Stelle	<p>Die Anmeldung zur Prüfung übernimmt die auftragnehmende Partei.</p> <p>Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der jeweils zuständigen prüfenden Stelle, in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Zuständige prüfende Stelle: Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Gesundheit Landesprüfungsamt für Heilberufe Billstraße 80 20539 Hamburg</p> <p>Tel.: (040) 428 37 – 0</p> <p>Inhalt und Ablauf der Ausbildung einschließlich der Prüfungstermine sind mit der prüfenden Stelle abzustimmen. Die konkrete Lehrgangsterminierung sowie die Termine für die Prüfungen (einschließlich Ergänzungs-/Wiederholungsprüfung) sind zwingend im Angebot mit anzugeben.</p> <p>Zuständig für die Durchführung der Abschlussprüfung ist der Auftragnehmer. Die Berechtigung zur Durchführung der Abschlussprüfung ist mit dem Angebot vorzulegen.</p> <p>Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den Auftragnehmer im Zusammenwirken mit dem Berufsförderungsdienst.</p>
12.	Fachliteratur inkl. Lern- und Arbeitsmittel	<p>In der Anlage „Auflistung Fachliteratur“ sind neben der Fachliteratur auch Lern- und Arbeitsmittel aufzuführen.</p> <p>Notwendige Fachliteratur wird durch die auftragnehmende Partei beschafft und den Teilnehmenden gegen Unterschrift ausgegeben. Die Kosten für die Fachliteratur rechnet die auftragnehmende Partei direkt mit dem BFD ab. Die Lernmittelkosten richten sich nach den aktuell gültigen Preisen. Eine Erhöhung der Gesamtkosten der Lernmittel ist der auftraggebenden Partei im Vorfeld schriftlich mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen. Fachliteratur ist grundsätzlich für eine Mehrfachnutzung vorzusehen. Sollen Fachbücher oder Lernmittel ausgetauscht, ergänzt oder neu beschafft werden, ist dies unverzüglich schriftlich beim BFD anzuzeigen und eine Änderung zu beantragen. Ergänzende Lernunterlagen sind den Teilnehmenden in ausreichender</p>

		<p>Anzahl als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ausbildungsgerät und –technik ist in ordnungs- und zeitgemäßer Ausstattung bereitzustellen und im Angebot zu benennen.</p> <p>Die ZAW-Teilnehmer werden vor Antritt der Ausbildung durch ihre Stammtruppenteile mit Rettungsdienst- und Sonderbekleidung ausgestattet (Jacken, Hosen, Sicherheitsschuhe, Dienstkleidung weiß). Sofern diese nicht genutzt werden kann und durch entsprechende Bekleidung der Rettungswachen im Tauschverfahren ersetzt werden muss, ist darauf hinzuweisen und dieses bei der Kalkulation zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere benötigte Ausrüstung ist durch den AN zu stellen.</p>
13.	Unterbrechungen der Maßnahme	<p>Es sind 30 Tage Urlaub pro Jahr einzuplanen (für die Dauer des Lehrganges insgesamt 90 Tage).</p> <p>Der Erholungsurlaub ist so zu planen, in Absprache mit dem Auftragnehmer, dass er vorrangig in der Zeit der berufspraktischen Anteile absolviert werden kann.</p>
14.	Zeugnisse / Zertifikate	<p>Die auftragnehmende Partei stellt den Teilnehmenden und dem zuständigen BFD am Ende der Maßnahme die jeweiligen Zeugnisse/ Zertifikate zur Verfügung.</p>
15.	Unterrichtsform	<p>Der Unterricht hat grundsätzlich in Präsenz stattzufinden. Die auftragnehmende Partei hat sicherzustellen, dass bei Bedarf der auftraggebenden Partei oder anderer rechtlicher Vorgaben von Präsenz- auf Onlineunterricht umgestellt werden kann. Notwendigen Praxisanteile sind hiervon ausgenommen.</p>
16.	Wiederholungsprüfungen/ Nachschulungen	<p>Grundsätzlich gilt: eine Wiederholungsprüfung in Abstimmung mit dem zuständigen BFD, bzw. der ZAW-Betreuungsstelle. Eine zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen der ZAW ist ausgeschlossen.</p> <p>Die auftragnehmende Partei hat die Vorbereitung und ggfls. die Durchführung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung sicherzustellen. Die Vorbereitung ist kostenneutral zu halten.</p>
17.	Zertifizierungen	entfällt
18.	Bewertung der Maßnahme(n)	<p>Die Maßnahme kann durch die Teilnehmenden mittels Evaluationsbögen bewertet werden.</p>
19.	Maßnahmespezifische Besonderheiten	<p>Für allgemeinmilitärische Ausbildung wie Sport/politischen Unterricht bleiben 1,5 Zeitstunden je Woche (zwei Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten). Der Politische Unterricht wird zu einer Woche zusammengefasst. Die Terminabsprache erfolgt zwischen der militärischen Betreuungsstelle und dem AN.</p> <p>Nach Möglichkeit sollte die auftragnehmende Partei Betreiber eigener Rettungswachen in Hamburg.</p>

		<p>Die Erweiterung in angrenzende Bundesländer wäre nach Rücksprache mit der auftraggebenden Partei grundsätzlich möglich.</p> <p><u>Ausbildungsumfang bei 36 Monaten:</u></p> <p>mindestens 4.600 Ausbildungsstunden, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.920 Unterrichtsstunden - 1.960 Stunden Lehrrettungswache - 720 Stunden Klinikpraktika <p><u>1. theoretischer und praktischer Unterricht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitumfang: 1.920 Stunden - Während der Theorievermittlung ist möglichst der tägliche Einsatz zweier Dozenten vorzusehen, um einen Wechsel des Unterrichtsfaches im Tagesverlauf zu ermöglichen. Die ganztägige Schulung in nur einem Themenbereich durch dieselbe Person ist grundsätzlich zu vermeiden. <p><u>2. Praktika</u></p> <p>a) Die praktische Ausbildung ist in <u>genehmigten Lehrrettungswachen</u> zu absolvieren, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung ermächtigt sind; dies ist im Angebot nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitumfang: 1.960 Stunden - der freie Stundenanteil hat eine Hospitation von 80 Stunden an einer Leitstelle zu beinhalten - die Ausbildung in der Notfallrettung zur optimalen Vorbereitung auf das Einsatzziel Auslandseinsatz steht im Vordergrund; soweit darstellbar, ist die Heranführung an den Intensivtransport einzuplanen - der Einsatz im KTW-Dienst hat ausschließlich zur Behebung dokumentierter Ausbildungsdefizite zu erfolgen <p>b) Die praktische Ausbildung ist weiterhin in von der zuständigen Behörde <u>als geeignet beurteilten Krankenhäusern</u> durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitumfang: 720 Stunden
20.	Angebotsinhalte	<p>Folgende Unterlagen sind von der auftragnehmenden Partei einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenkalkulation (Anlage 04) - Lehrkräfte BAPersBw (Anlage 05) - Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte

		<p>(entsprechend Punkt 25)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung Fachliteratur (Anlage 06) - Erklärung zur USt. (Anlage 07) - Eigenerklärung keine Ausschlussgründe (Anlage 08) - Eigenerklärung Nachhaltigkeit (Anlage 09) - Eigenerklärung Art. 5k EU (Anlage 11) - Formular BAAINBw-B-V 043 - Ablaufplan Praktika (entsprechend Punkt 7) - Lehrgangsterminierung sowie die Termine für die Prüfungen (entsprechend Punkt 11) - Referenznachweise (entsprechend Punkt 24) - Ausbildungskonzept (entsprechend Punkt 24 bzw. Punkt 27) - Lehrplan inkl. Anhänge (entsprechend Punkt 26)
21.	Zahlungen / Abschlagszahlungen	<p>Abschlagszahlungen können individuell mit dem zuständigen BfD vereinbart werden. Die Entscheidung über die Abschlagszahlungen obliegt dem zuständigen BfD.</p> <p>Nachschulungen und Zusatzunterricht sind mit der Lehrgangspauschale abgegolten. Teilnehmerbezogene Kosten können nach Beschaffung oder Fälligkeit der Prüfungsgebühren abgerechnet werden.</p> <p>Die auftragnehmende Partei ist nach der e-Rechnungsverordnung (E-Recht-VO) verpflichtet, die Rechnungen elektronisch an die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) einzureichen. Für die Rechnungsstellung ist folgende Leitweg-ID anzugeben: 991-19560-59 (BfD Kiel).</p>
22.	Unfallversicherung und Haftung	<p>Die auftraggebende Partei haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellt die Soldatin/ den Soldaten von Ansprüchen der auftragnehmenden Partei frei. Die Teilnahme an den Berufsbildungsmaßnahmen ist für die Soldatinnen und Soldaten Dienst; es besteht daher Versorgungsschutz nach den §§ 80 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes. Personen, für die das Bundesversorgungsgesetz oder Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gelten, sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung.</p> <p>Es sind daher keine Kosten in der Kalkulation anzusetzen.</p>
23.	Geschäftsbedingungen	<p>Neben den Bestimmungen des BGB finden die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – vom 05.08.2003 und grundsätzlich</p>

		<p>die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) vom 05.06.2023 Anwendung. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.</p>
24.	Anforderungen Bildungsträger	<p>Die Bildungseinrichtung soll geeignet sein, eine erwachsenengerechte und die militärischen Bedingungen berücksichtigende Ausbildung sicherzustellen. Sie stellt den theoretischen und praktischen Unterricht sicher, trägt die Verantwortung für Organisation und Koordination der Praktischen Ausbildung, führt die Praxisbegleitung durch und organisiert Modul- und Abschlussprüfungen. Erfahrungen mit ZAW-Ausbildungen und Berufsförderungsmaßnahmen sind wünschenswert. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind durch Referenzen nachzuweisen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Zahl der beschäftigten Mitarbeiter • Angaben der in den letzten drei Jahren durchgeführten vergleichbaren Lehrgänge einschließlich der Abschlussergebnisse der Teilnehmer • Angaben zur Erfahrung mit der Aus- und Weiterbildung von Soldaten. <p>Die Ansprechbarkeit des AN vor Ort muss gewährleistet werden. Die Teilnahme an Teamsitzungen/ Abstimmungsgesprächen zwischen AN, AG und ZAW-Betreuungsstelle ist nach Absprache mit dem AG sicherzustellen.</p>
25	Lehrkräfte (Anlage 05)	<p>Die Aufstellung der Lehrkräfte erfolgt anhand der Anlage „Lehrkräfte BAPersBw“</p> <p>Das Lehrpersonal muss fachlich geeignet sein, ausgeprägte didaktische und pädagogische Fähigkeiten besitzen und sich bereits in der Erwachsenenbildung bewährt haben. Dem Auftraggeber ist ein Leitdozent als Hauptansprechpartner und Koordinator der Maßnahme vor Ort zu benennen.</p> <p>Die pädagogische Eignung ist nachzuweisen, z. B. durch die Meisterprüfung, Ausbilder-Eignungsprüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO), pädagogische Ergänzungsstudiengänge im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung oder vergleichbare Zusatzqualifikationen. Zudem sollten in der Regel mindestens zwei Jahre Erfahrung in der beruflichen Bildung, nach Möglichkeit in der Erwachsenenbildung, nachgewiesen werden.</p> <p>Verständlichkeit in der Wissensvermittlung, Motivationsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit sind in besonderem Maße gefordert.</p> <p>Die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals ist durch einen</p>

		<p>dem jeweils zu unterrichtenden Fachgebiet entsprechenden einschlägigen Berufs- oder Studienabschluss nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen außerdem über den neuesten Stand und die aktuellen Entwicklungen des Fachgebiets, das sie vertreten, Kenntnis haben. Die Qualifikation der Lehrkräfte ist detailliert unter Darstellung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung nachzuweisen.</p> <p>Bei Ausfall eines Dozenten/Ausbilders ist vom AN unverzüglich ein adäquater Ersatz zu stellen und dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Für den Einsatz von im Angebot nicht aufgeführter Ersatzkräfte ist die vorherige Zustimmung des AG unter Darlegung der Gründe und Einreichung eines neuen Erhebungsbogens zum Nachweis der Qualifikation unabdingbar.</p> <p>Der AG behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.</p>
26.	Lehrplan	<p>Mit dem Angebot ist ein umfassender, detaillierter, zeitlich gegliederter und aktueller Lehrplan, aufgeteilt nach den einzelnen Prüfungsteilen, vorzulegen. Zu Lehrgangsbeginn ist den Teilnehmern der Lehrplan auszuhändigen.</p> <p>Der tägliche Lehrbericht (Klassenbuch) ist so zu führen, dass auch nachträglich von einem sachkundigen Dritten genau nachvollzogen werden kann, welcher Unterrichtsstoff in den einzelnen Stunden vermittelt wurde.</p> <p>Es sind alle prüfungsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten während der theoretischen und praktischen Ausbildung zu vermitteln.</p> <p>Der Lernerfolg ist durch regelmäßige Lernerfolgskontrollen zu überprüfen. Die erste Lernerfolgskontrolle soll in den ersten beiden Lehrgangsmoaten durchgeführt werden, um frühzeitig vorhandene Defizite zu identifizieren. Erkannte Defizite der Teilnehmer sind im weiteren Unterricht oder in zusätzlichem Ergänzungsunterricht auszugleichen.</p> <p>Nach Feststehen der Prüfungsergebnisse übermittelt der AN dem AG eine Ausfertigung des jeweiligen Abschluss- bzw. Prüfungszeugnisses als Nachweis.</p>
27.	Methodik / Didaktik	<p>In einem Ausbildungskonzept ist die angebotene Bildungsleistung ausführlich darzustellen; u. a. ist darzulegen, mit welchem Spektrum von Methoden die Maßnahmenziele und -inhalte vermittelt bzw. erreicht werden sollen (Unterrichtsgestaltung, Praxisbezug, Qualitätssicherung, Betreuung während der praktischen Ausbildung, Prüfungsvorbereitung, Betreuung leistungsschwächerer Teilnehmer).</p>

		<p>Wesentlich für eine gute Maßnahmengestaltung sind Methoden, die auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten abgestimmt sind.</p> <p>Vortragsleistungen Einzelner sowie Gruppenarbeiten sind gemeinsam zu besprechen und dozentenseitig klar zu bewerten, damit auch jeweils nicht mit der Aufgabebearbeitung beauftragte Lehrgangsteilnehmer den Stoff hinreichend und korrekt verinnerlichen können.</p> <p>Bestandteil des Konzeptes ist auch der Lehr-/Stoffverteilungsplan. Dabei ist besonderer Wert auf den Praktischen Anteil der Ausbildung zu legen.</p> <p>Bei Bedarf sind Leistungsschwächen im Rahmen von Zusatzunterricht und Zusatzaufgaben abzubauen. Den Teilnehmern ist jeweils aktuelle marktübliche Hard- und Software bereitzustellen.</p>
28.	Räumlichkeiten	<p>Geeignete Unterrichtsräume werden durch den AN bereitgestellt. Zusätzlich ist ein Aufenthaltsraum zu stellen, indem auch die Mittagsverpflegung eingenommen werden kann.</p> <p>Die Unterrichtsräume und Werkstätten haben die vorherrschende berufliche Praxis und Arbeitsweise abzubilden, den gesetzlichen Anforderungen sowie bzgl. ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln den aktuellen Forderungen der Praxis zu entsprechen (mindestens eine der Raumgröße entsprechende Wandtafel, sowie sonstige notwendige technische Hilfsmittel – zum Beispiel Beamer).</p> <p>Sanitäre Anlagen müssen sich im räumlichen Zusammenhang befinden und in einem ordnungsgemäßen Zustand (hygienisch sauber) sein. Die grundsätzlich vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten müssen mindestens den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR) entsprechen.</p> <p>Beim Einsatz von IT-Gerät sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung, Abschnitt 6 (Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen), zu erfüllen. Vernetzte PCs und Internetzugang, sowie alle Medien zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte (Beamer, Drucker, usw.), sind bereitzustellen. Internetzugänge müssen über eine Bandbreite verfügen, die eine zügige Arbeitsgeschwindigkeit gewährleistet.</p> <p>Die PCs sind in ihrer Ausstattung (Arbeitsspeicher, Prozessor, Grafikkarte, etc.) so zu bemessen, dass die jeweiligen Anwendungen für die Maßnahme reibungslos und flüssig funktionieren. Die Mindestanforderungen der Softwarepakete sind zu berücksichtigen. Die erforderliche aktuelle Hard- und Software incl. der Lizenzen sind vom Auftragnehmer zur</p>

		<p>Verfügung zu stellen. Die genutzte Hard- und Software ist im Angebot genau zu bezeichnen.</p> <p>Dem AG ist Gelegenheit zu geben, die Räumlichkeiten sowohl vor als auch nach einer evtl. Zuschlagserteilung im Hinblick auf die o.g. Forderungen zu besichtigen.</p> <p>Bei Nichtentsprechung erfolgt ein Ausschluss des Angebotes. Bei nach Zuschlagserteilung festgestellten Mängeln sind diese – unabhängig von weitergehenden Ansprüchen - unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.</p> <p>Eine Abweichung von den im Angebot aufgeführten Räumlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig. Ist dieses in besonders begründeten Ausnahmefällen dennoch notwendig, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die vorherige Zustimmung des AG ist rechtzeitig einzuholen.</p>
29.	<p>Kalkulation der Kosten und Erklärung zur Umsatzsteuer (Anlage 04 und Anlage 07)</p>	<p>Die Kostenkalkulation soll anhand der Anlage „Kostenkalkulation“ und „Erklärung zur USt“ durchgeführt werden</p> <p>Die Lehrgangvergütung soll als Staffelpreis in folgenden Stufen kalkuliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1-10 TN sowie • 11-15 TN • 16-20 TN <p>Weitere etwaige Positionen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung sowie die Kosten für Wiederholungsprüfungen • Fachliteratur: die notwendige Fachliteratur ist mit Preisangaben aufzulisten • Kosten für sonstige notwendige Ausbildungsmittel • Kosten für benötigtes Arbeitsmaterial <p>sind ebenfalls anzugeben.</p> <p>Die Mehrwertsteuer ist gem. § 4 Nr. 21 a Umsatzsteuergesetz nicht erstattungsfähig. Kostenerhöhungsverlangen für die Lehrgangspauschale (Personal- und Sachkosten sowie sonstige Kosten) ziehen automatisch eine erneute Anbieterermittlung nach sich.</p>
30.	<p>ZAW Betreuungsstelle</p>	<p>ZAW-Betreuungsstelle Bundeswehrkrankenhaus Hamburg OStBtsm Kai Emmert Lesserstraße 180 22049 Hamburg</p>

- Hinweis für den Bietenden: Bei den Ziffern 24 bis 29 handelt es sich um reine Zuschlagskriterien, die der Beurteilung auf Grundlage der mitveröffentlichten Bewertungsmatrix unterliegen.